



INITIATIVE
EUROPÄISCHER
NETZBETREIBER

IEN · Dorotheenstrasse 54 · 10117 Berlin

Bundesnetzagentur
Referat IS 17
Talstraße 34-42
66199 Saarbrücken

Per Email an IS17-Postfach@BNetzA.de

Berlin, 15.11.2012

Veröffentlichung des Entwurfs eines Umsetzungskonzepts zu § 109 Abs. 5 TKG; Mitteilung einer Sicherheitsverletzung

Mitteilung Nr. 657/2012

Hier: **Stellungnahme der Initiative Europäischer Netzbetreiber (IEN)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die BNetzA hat unter obigem Mitteilungszeichen im Amtsblatt Nr. 18/2012 den Entwurf eines Umsetzungskonzepts zu § 109 Abs. 5 TKG; Mitteilung einer Sicherheitsverletzung veröffentlicht. Interessierten Parteien wurde die Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt. Die IEN bedankt sich bei der BNetzA noch einmal für die gewährte Fristverlängerung und nimmt zu dem Umsetzungskonzept nachfolgend Stellung.

I. Allgemeine Anmerkungen

Im Rahmen der Novellierung des TKG sind auch im Bereich technische Schutzmaßnahmen (§ 109 TKG) Änderungen eingetreten, die sowohl für die betroffenen Unternehmen als auch für die Bürger von Bedeutung sind.

Gemäß §109 Abs. 5 TKG ist der o.g. Verpflichtetenkreis aufgefordert, der BNetzA Sicherheitsverletzungen einschließlich Störungen von Telekommunikationsnetzen oder –diensten unverzüglich mitzuteilen, sofern hierdurch beträchtliche Auswirkungen auf den Betrieb der Telekommunikationsnetze oder das Erbringen von Telekommunikationsdiensten entstehen. Die BNetzA kann von dem Verpflichteten, nach Bekanntwerden einer Sicherheitsverletzung, einen detaillierten Bericht über die Sicherheitsverletzung und ergriffene

MITGLIEDER

Airdata
BT
Cable & Wireless
Colt
Orange Business
Verizon

SITZ UND BÜRO

Dorotheenstrasse 54
10117 Berlin

GESCHÄFTSFÜHRER

RAin Malini Nanda

VORSTAND

Sabine Hennig
Dr. Jutta Merkt
Dr. Andreas Peya

KONTAKTE

Telefon +49 30 3253 8066
Telefax +49 30 3253 8067
info@ien-berlin.com
www.ien-berlin.com

Abhilfemaßnahmen verlangen. Sofern die Bekanntgabe der Sicherheitsverletzung im öffentlichen Interesse liegt, kann das verpflichtete Unternehmen von der BNetzA aufgefordert werden, die Öffentlichkeit zu informieren.

Die BNetzA hat nun einen Entwurf für eine Verfahrensanweisung zur Umsetzung der Verpflichtungen, die sich aus § 109 Abs. 5 TKG ergeben, veröffentlicht. In dieser Anweisung soll insbesondere ein entsprechendes Melde- und Informationsblatt enthalten sein, das als Leitlinie für die Meldung einer Sicherheitsverletzung herangezogen werden soll.

Die IEN begrüßt insgesamt das vorgelegte Konzept der BNetzA, insbesondere die nahe Anlehnung an die Vorgaben der ENISA, welches es gerade international agierenden Anbietern von Telekommunikationsdienstleistungen, wie den IEN-Mitgliedsunternehmen, ermöglichen, einen international einheitlichen Prozess zu etablieren.

Allerdings erachtet es die IEN ebenfalls vor dem Hintergrund der internationalen Durchführbarkeit des Umsetzungskonzepts der Meldung von Sicherheitsverletzungen für zwingend geboten, geeignete Kriterien auch für grenzüberschreitende Vorfälle festzulegen, um einen übermäßigen, wenn nicht sogar überflüssigen, Bürokratieaufwand zu vermeiden.

Schließlich möchte die IEN ausdrücklich anregen, auch eine Formvorlage in englischer Sprache vorzugeben um eine Harmonisierung der Prozesse zu unterstützen.

II. Im Einzelnen

1. Nahe Anlehnung an ENISA-Vorgaben

Die IEN begrüßt ausdrücklich den Ansatz der BNetzA, sich im vorgelegten Entwurf nahe an die Vorgaben der ENISA zu halten.

Aufgrund der ENISA Vorgaben (Technical Guidelines on Reporting Incidents – abrufbar unter: <https://resilience.enisa.europa.eu/article-13/guideline-for-incident-reporting/technical-guideline-for-incident-reporting-v1.0>) ist aus Sicht der IEN der Rahmen für eine Harmonisierung der Berichte schon recht gut vorgegeben. Insoweit ist es gerade im Hinblick auf die Etablierung entsprechender Meldeprozesse bei global agierenden Unternehmen von erheblichen Vorteil, wenn europaweit einheitliche Anforderungen gestellt werden.

In diesem Zusammenhang würde die IEN es jedoch ausdrücklich begrüßen, wenn die BNetzA das Formblatt auch in englischer Sprache vorsehen würde.

2. Grenzüberschreitende Vorfälle

Aus Sicht der IEN sind die fehlenden Kriterien für grenzüberschreitende Vorfälle noch einmal kritisch zu hinterfragen.

Der aktuelle Entwurf sieht vor, dass für die Berichte nationaler Vorfälle geringere Schwellen angesetzt werden, als für die Berichte grenzüberschreitender Vorfälle. In der Praxis des Betriebs internationaler Dienste und Netze ist das jedoch nicht sinnvoll.

Die Angebote von Geschäftskundentelekkommunikation erfolgen in weiten Teilen über grenzüberschreitend ausgelegte Netze und Services, die von den Anbietern zentral gesteuert werden. Aus diesen Gründen ist die Mehrzahl der Vorfälle (auch kleinerer!) grenzüberschreitend. Deren Auswirkungen auf den nationalen Markt sind in der Regel aber sehr gering. Nach dem vorliegenden Entwurf (Absatz 3.2) würde jedoch sofort für jeden dieser noch so kleinen Fälle die Berichtspflicht greifen. Dies führt in der Konsequenz dazu, dass eine Meldepflicht an alle nationalen Behörden erfolgt. Aufgrund der vorliegenden Vereinbarungen würde ENISA von sämtlichen nationalen Stellen den gleichen Vorfall berichtet bekommen, dessen tatsächliche Relevanz im Sinne der Vorschrift jedoch häufig fragwürdig sein dürfte.

Die IEN regt daher an, dass internationale Vorfälle nur dann der BNetzA zu melden sein sollten, sofern sie den Kriterien der nationalen Vorfälle entsprechen. An dieser Stelle sollte der Grundsatz gelten, dass, solange keine einheitlichen Kriterien für überwiegend grenzüberschreitende Vorfälle vorliegen, es der Einschätzung des Betreibers obliegt, die Vorfälle an ENISA zu melden. Sofern eine nationale Auswirkung gemäß der Schwellwerte entsteht, erfolgt automatische eine Meldung gemäß der Kriterien in Absatz 3.2.

Für Rückfragen stehen die Vertreter der Mitgliedsunternehmen der IEN sowie ich selbst jederzeit gern zur Verfügung. Die Stellungnahme enthält keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.

Mit freundlichen Grüßen



Malini Nanda, Rechtsanwältin
Geschäftsführerin der IEN